

- der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. §45 Abs. 5 und 6 StGB; § 350 a StPO),
- die Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und die Ausweisung (vgl. § 59 Abs.2 StGB; § 351 Abs. 1 StPO),
- den Ausweisungsgewahrsam (vgl. § 8 Abs. 1 und 5 Ausländergesetz; §37 Abs. 3 der 1. DB zur StPO) zur Vorbereitung oder Sicherung einer Ausweisung gem. § 59 StGB,
- besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (vgl. §47 Abs. 2 StGB; §353 StPO; §40 der 1. DB zur StPO),
- das Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 354 Abs. 1 und 2 StPO),
- die Nachholung der Verwirklichung einer bisher nicht durchgeführten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 354 Abs. 3 StPO),
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (vgl. § 355 StPO),
- die Auslegung des Urteils oder die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug (vgl. § 356 StPO).

2.1. Zum Begriff des Gerichts erster Instanz vgl. Anm. 1.1. zu § 288.

2.2. Die Bescheinigung der Rechtskraft ist Aufgabe des Sekretärs. Er hat den Tag des Eintritts der Rechtskraft auf der Urschrift der Entscheidung zu vermerken und diese Feststellung zu unterschreiben (vgl. Ziff. 6.1. VAO). Werden einzelne Entscheidungen des Urteils zu unterschiedlichen Zeitpunkten rechtskräftig (vgl. Anm. 1.2.), ist dies in dem Rechtskraftvermerk zum Ausdruck zu bringen. Die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Urteils- oder Beschlußformel bildet die Grundlage für die Verwirklichung der gerichtlichen Entscheidung. Sie ist Bestandteil des Verwirklichungsersuchens (vgl. §2 der 1. DB zur StPO und Anm. 2.2. dazu).

2.3. Zur Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung hat das Gericht in der vorgeschriebenen Form und Frist den für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organen (vgl. Anm. 1.7. -1.9. zu §339 StPO; Anm. 1.4. zu §2 der

1.DB zur StPO) ein Verwirklichungsersuchen zuzustellen (vgl. § 2, § 5 Abs. 1, Anm.2.1. zu § 2 der 1.DB zur StPO). Die zuständigen Organe haben die Strafen und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, falls hierfür keine besonderen Fristen vorgesehen sind (vgl. § 5 Abs. 2 der 1.DB zur StPO). Zur Durchsetzung des Urteils eines Vertragsstaates nach der Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in der DDR vgl. §4 Abs. 1, §§5—7 des AusfGesetzes zur Übergabekonvention.

2.4. Die **Rechtskraft** einer gerichtlichen Entscheidung tritt im **Rechtsmittelverfahren ein**, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen, verworfen oder zurückgewiesen wird (vgl. § 290, § 293 Abs. 2 und 3, §299 Abs. 2 Ziff. 1) oder wenn das Rechtsmittelgericht eine Selbstentscheidung trifft (vgl. §301 Abs. 1-3).

2.5. **Zu den Strafen mit Freiheitsentzug** vgl. §§ 38, 74 StGB.

2.6. Der **Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug wurde angeordnet**, wenn

- der Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (vgl. § 35 Abs. 3 und 4 StGB; §344 Abs. 1-3.StPO),
- die Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (vgl. § 70 Abs.4 StGB; § 345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (vgl. §36 Abs. 3, §49 Abs. 3 StGB; § 346 StPO) oder
- der Vollzug einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (vgl. §45 Abs. 5 und 6 StGB; § 349 StPO)

beschlossen worden ist.

2.7. Das **Gericht zweiter Instanz** hat den Vollzug der rechtskräftigen Strafe mit Freiheitsentzug nur einzuleiten, wenn der Angeklagte sich in U-Haft befindet; ferner hat es das Strafregister zu benachrichtigen. Alle weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung dieser gerichtlichen Entscheidung bleiben Sache des Gerichts erster Instanz (vgl. § 7 der 1. DB zur StPO; Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/22, S.654f.).